Nachstehend die Tabelle der Fahrverbotszeiten im Jahr 2012, wie sie vom Transportministerium mit Dekret Nr. 429 vom 15 Dezember 2011 veröffentlicht wurde, mit einer verkürzten Übersetzung der wichtigsten Artikel durch das AußenwirtschaftsCenter.

Mailand, 28. Dezember 2011

Fahrverbotskalender für das Jahr 2012

Art. 1

Es besteht außerhalb der Wohnzentren für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t ein Fahrverbot an folgenden Tagen:

a) an allen Sonntagen der Monate Jänner, Februar, März, April, Mai, Oktober, November und Dezember von 8.00 bis 22.00 Uhr;
b) an allen Sonntagen der Monate Juni, Juli, August und September von 7.00 bis 24.00 Uhr;

c) am	6.	Jänner	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
d) am	6.	April	von	14.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
e) am	7.	April	von	8.00 Uhr	bis	16.00 Uhr;
f) am	9.	April	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
g) am	10.	April	von	8.00 Uhr	bis	14.00 Uhr;
h) am	25.	April	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
i) am	1.	Mai	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
j) am	2.	Juni	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
k) am	6.	Juli	von	16.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
l) am	7.	Juli	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
m) am	13.	Juli	von	16.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
n) am	14.	Juli	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
o) am	20.	Juli	von	16.00 Uhr	bis	23.00 Uhr ;
p) am	21.	Juli	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
q) am	27.	Juli	von	14.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
r) am	28.	Juli	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
s) am	3.	August	von	16.00 Uhr	bis	23.00 Uhr des 4. August;
t) am	10.	August	von	14.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
u) am	11.	August	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
v) am	15.	August	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
w) am	18.	August	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
x) am	24.	August	von	16.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
y) am	25.	August	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
z) am	1.	September	von	7.00 Uhr	bis	23.00 Uhr;
aa) am	31.	Oktober	von	16.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
bb) am	1.	November	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
cc) am	7.	Dezember	von	16.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
dd) am	8.	Dezember	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
ee) am	21.	Dezember	von	16.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
ff) am	22.	Dezember	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
gg) am	25.	Dezember	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;
hh) am	26.	Dezember	von	8.00 Uhr	bis	22.00 Uhr;

2. Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einer Sattelzugmaschine und einem Sattelauflieger bestehen, bezieht sich das Höchstgewicht laut vorstehendem Absatz, falls die Straße nur mit der Zugmaschine befahren wird, nur auf die Zugmaschine; bei nicht Beladungseignung der Zugmaschine, entspricht das Höchstladegewicht der im Zulassungsschein angegebenen Tara. Diese Einschränkung findet keine Anwendung wenn die Zugmaschine allein fährt und der Sattelanhänger für die Fortsetzung des Warentransports auf der Schiene übergeben wurde. Die erfolgte Übergabe ist durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Art. 2

1. Für Fahrzeuge, die aus dem Ausland und aus Sardinien kommen und entsprechende Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt mitführen, beginnt das Fahrverbot um 4 Stunden später. Lediglich den aus dem Ausland kommenden Fahrzeugen mit einem einzigen Fahrer ist es erlaubt – wenn die Tagesruhezeit gemäß EG-Verordnungen Nr. 561/2006 mit den hier besagten nach hinten verschobenen Beginn des Fahrverbots zusammenfällt – nach Ablauf der Ruhepause, das Fahrtverbot um weitere vier Stunden nach hinten zu verlegen.
2. Für Fahrzeuge, die ins Ausland fahren und entsprechende Dokumente zum Nachweis des Fahrtzieles mitführen, endet das Fahrverbot um 2 Stunden früher; für nach Sardinien fahrende Fahrzeuge, die eine entsprechende Bescheinigung über den Zielort mitführen, endet das Fahrverbot um 4 Stunden früher.
3. Für Fahrzeuge, die mit für das Ausland bestimmten Waren zu den gesamtstaatlich wichtigen Verladebahnhöfen oder die an einer strategischen Position für die Verbindung für die Alpenpässe liegen (Bologna, Padua, Verona Quadrante Europa, Turin-Orbassano, Rivalta Scrivia, Trient, Novara, Domodossola und Parma-Fontevivo) und zu den Kombi-Terminals Busto Arsizio, Mailand-Rogoredo und Mailand-smistamento (Verteiler) sowie zu den Flughäfen für die Durchführung einer für das Ausland bestimmten Luftfracht fahren, endet das Fahrverbot um 4 Stunden früher. Die gleiche Vorverlegung wird angewendet, wenn die Fahrzeuge leere Ladeeinheiten (Container, Wechselaufbauten, Sattelauflieger) befördern, die über dieselben Verladebahnhöfe, Kombi-Terminals und Flughäfen für das Ausland bestimmt sind, sowie für entladene Fahrzeugkombinationen, die zu den Verladebahnhöfen und den Kombi-Terminals verkehren, um dort auf die Bahn verladen zu werden. Diese Fahrzeuge müssen entsprechende Unterlagen (Versandauftrag) zum Nachweis des Fahrtziels der Waren mitführen. Eine analoge Vorverlegung wird Fahrzeugen gewährt, die im kombinierten Verkehr Straße-Schiene „Kombiverkehr mit Eisenbahn“ oder Straße-Meer „ Kombiverkehr auf dem Seewege“ eingesetzt werden, sofern geeignete Dokumente zum Nachweis des Bestimmungsortes der Fahrt und die Reservierungsbestätigung oder der Beförderungstitel (die Fahrkarte) für die Verschiffung mitgeführt werden und unter den Begriff und in den Anwendungsbereich des Art. 1 des Dekrets des Transportministerium vom 15. Februar 2001 fallen,.
4. Für in Sardinien verkehrende Fahrzeuge, die aus dem übrigen nationalen Staatsgebiet kommen, beginnt – sofern geeignete Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt mitgeführt werden – das Fahrverbot um 4 Stunden später. Zur Förderung des intermodalen Transports wird die gleiche zeitliche Ausnahme für in Sizilien verkehrende Fahrzeuge gewährt, die aus dem übrigen nationalen Staatsgebiet kommen und eine Fähre – ausgenommen aus Kalabrien von den Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni – benützen und geeignete Dokumente zum Nachweis des Ausgangspunktes der Fahrt mitführen.
5. Für die in Sardinien verkehrenden Fahrzeuge, die einen Hafen der Insel anfahren, um auf Fähren verfrachtet zu werden, die das restliche Staatsgebiet anfahren, für die in Sizilien verkehrenden Fahrzeuge, welche das restliche Staatsgebiet anfahren und dazu die Fähre benutzen, mit Ausnahme derjenigen, die über die Häfen von Reggio Calabria

und Villa San Giovanni nach Kalabrien fahren, und für Kombitransporte, die Häfen anfahren, um die Seestrecken nach Art. 1 des Dekrets des Ministers für Verkehr vom 31. Jänner 2007 i.g.F. zu befahren, welche in den Wirkungsbereich des Dekrets des Ministers für Verkehr und Schifffahrt vom 15. Februar 2001 (Kombiverkehr) fallen und die einschlägigen Bescheinigungen über das Fahrtziel und die Platzreservierung oder den Reisetitel (Fahrkarte) für die Einschiffung als entsprechenden Nachweis mitführen, kommt das in Artikel 1 festgesetzte Fahrverbot nicht zur Anwendung.

6. Mit Vorbehalt der Bestimmungen gemäß Absatz 4 und 5 und angesichts der Verkehrsschwierigkeiten wegen der Baustellen zum Ausbau der Autobahn Salerno – Reggio Calabria sowie im Zusammenhang mit der Überfahrt mit dem Fährschiff von und nach Kalabrien durch die Häfen von Reggio Calabria und Villa San Giovanni, wird für die aus und nach Sizilien verkehrenden Fahrzeuge, sofern sie geeignete Dokumente zum Nachweis des Herkunfts- und Zielortes der Fahrt mitführen, der Beginn des Fahrverbots um 2 Stunden nachverlegt und das Ende des Fahrverbots um 2 Stunden vorverlegt.
7. Zwecks Anwendung der vorstehenden Absätze werden aus dem Ausland, aus der Republik San Marino und dem Vatikanstadt kommende oder dorthin verkehrende Fahrzeuge jenen Fahrzeugen gleichgestellt, die aus dem nationalen Staatsgebiet kommen oder dorthin unterwegs sind.

Art. 3

1. Das Verbot gemäß Art. 1 gilt nicht für folgende Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, auch bei Leerfahrten: [a) bis f) – Ausnahmen für den öffentlichen Dienst (wie Feuerwehr, Zivilschutz), Militär, Rettung, Polizei, Autobahnkonzessionäre, Müllabfuhr, Post, Rundfunk/ Fernsehen u. dgl.]

g) für den Transport von flüssigen oder gasförmigen Treib- oder Brennstoffen zur Verteilung und zum Verbrauch;
h) zum ausschließlichen Transport von Tieren zur Teilnahme an einem amtlich genehmigten Wettkampf, der innerhalb von 48 Stunden ausgetragen wird oder stattgefunden hat;
i) für das Bordcatering oder den Transport von Motoren und Ersatzteilen von Flugzeugen;
l) für den Transport von Nahrungsmitteln oder anderen unerlässlichen Diensten für die Handelsmarine, sofern geeignete Dokumente mitgeführt werden;
m) für den ausschließlichen Transport der nachstehenden Produkte:
  m 1) Zeitungen, Tageszeitungen und Zeitschriften;
  m 2) Erzeugnisse für den ärztlichen Gebrauch;
  m 3) Milch – ausgenommen H-Milch – oder flüssige Lebensmittel, in letzterem Fall unter der Voraussetzung, dass die Fahrzeuge Milch transportieren oder zur Milchsammlung bestimmt sind. Diese Fahrzeuge müssen mit Hinweistafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 m Grundlinie und 0,40 m Höhe mit einem schwarz gedruckten Kleinbuchstaben “d” mit 20 cm Höhe versehen sein, die gut sichtbar an beiden Seitenwänden und hinten am Fahrzeug angebracht sind;

[n) bis p), Ausnahmen für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Tankwagen zum Transport von Wasser für Haushaltszwecke und zur Reinigung von Senkgruben und Gullys]

q) Fahrzeuge gemäß ATP zum temperaturgeführten Transport von verderblichen Lebensmitteln;
r) für den Transport leicht verderblicher Waren, wie frisches Obst und Gemüse, Frischfleisch und frische Fische, Schnittblumen, Lebendvieh für die Schlachtung oder vom Ausland kommend, sowie die aus deren Schlachtung stammenden Nebenprodukte, Zuchtküken, frische Milch- und Molkereiprodukte und Frischsamen. Diese Fahrzeuge müssen mit Hinweistafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 m Grundlinie und 0,40 m Höhe mit einem schwarz gedruckten Kleinbuchstaben “d” mit 20 cm Höhe versehen sein, die gut sichtbar an beiden Seitenwänden und hinten am Fahrzeug angebracht sind.

2. Das Verbot gemäß Art. 1 findet außerdem keine Anwendung:

a) auf vorgemerkten Fahrzeugen, um der Pflicht zur Überprüfung zu entsprechen, eingeschränkt auf Samstage, sofern der Vormerkschein mitgeführt wird und nur für die kürzeste Strecke zwischen dem Unternehmenssitz des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges und der Prüfstelle, wobei die Fahrtstrecke keine Autobahnabschnitte umfassen darf;

b) auf Fahrzeuge, die zum Unternehmenssitz ihres Zulassungsbesitzers zurückkehren, sofern sich diese Fahrzeuge bei Beginn des Fahrverbotes in einer Entfernung von nicht mehr als 50 km vom Sitz befinden und keine Autobahnabschnitte befahren;

c) auf allein fahrende Zugmaschinen, nur für die Strecke zur Rückkehr zum Unternehmenssitz des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges, eingeschränkt auf im kombinierten Verkehr eingesetzte Zugmaschinen gemäß Art. 2, Abs. 3, letzter Satz.

Art. 4

1. Vom Verbot gemäß Art. 1 sind – sofern die Bewilligung der Präfektur/des Regierungskommissariats bzw. mitgeführt wird – ausgenommen:

a) Fahrzeuge zum Transport anderer Produkte als nach Art. 3 lit. r), die wegen ihrer Beschaffenheit oder klimatischer bzw. saisonbedingter Faktoren einem raschen Verderb unterliegen und deshalb unverzüglich vom Herstellungsort zum Ort der Lagerung oder des Verbrauchs befördert werden müssen sowie Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zum Transport von Tiernahrung;

b) [Ausnahme für landwirtschaftliche Fahrzeuge]

c) Fahrzeuge zum Gütertransport in absolut notwendigen und dringenden Fällen, auch solche die an kontinuierlichen Industrieproduktionszyklen gebunden sind, unter der Bedingung, dass diese Bedürfnisse an absolut außerordentliche Bedingungen geknüpft sind, die dokumentiert, zeitlich begrenzt und quantitativ definiert sein müssen.

2. Die unter lit. a) und c) des Absatzes 1 angeführten berechtigten Fahrzeuge müssen außerdem mit Hinweistafeln in grüner Farbe im Ausmaß von 0,50 m Grundlinie und 0,40 m Höhe mit einem schwarz gedruckten Kleinbuchstaben “a” mit 20 cm Höhe versehen sein, die gut sichtbar an beiden Seitenwänden und hinten am Fahrzeug angebracht sind.

Art. 5

1. Für die in Art. 4, Absatz 1 lit. a) angeführten Fahrzeuge müssen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung mindestens 10 Tage vor dem beantragten Datum der Fahrt, in der Regel bei der/dem für die Abfahrtsprovinz zuständigen Präfektur/Regierungskommissariat eingereicht werden, die/das nach Überprüfung der tatsächlichen Entsprechung der unter Art. 4, Absatz 1 lit. a) angeführten Erfordernisse und bei Nichtvorliegen gegenteiliger Gründe die diesbezügliche Genehmigung mit folgenden Angaben ausstellt:
   [Angaben über Gültigkeitsdauer – maximal 6 Monate –, Kennzeichen (auch für mehrere Fahrzeuge für die gleiche notwendige Verwendung), Abfahrts- und Bestimmungsorte, Fahrtstrecke, zum Transport zugelassene Produkte und die anzubringenden grünen “a”-Tafeln.]
2. Für die unter lit. b) des Abs. 1 von Art. 4 angeführten Fahrzeuge, müssen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung mindestens zehn Tage vor dem betreffenden Datum bei der für die betreffenden Provinz zuständigen Präfektur – bzw. bei dem Gebietsamt der Regierung eingereicht werden, welche die diesbezügliche Fahrgenehmigung ausstellen kann, unter Anführung der nachstehenden Angaben: a) die Gültigkeitsdauer entsprechend der Dauer der landwirtschaftlichen Erzeugung, die in besonderen Fällen auf das ganze Kalenderjahr ausgedehnt werden kann; b) die Kenntafel der einzelnen zum Verkehr ermächtigten Fahrzeuge oder Fahrzeugkomplexe, unter Angabe der verschiedenen Typen von Arbeitsgeräten, die teils aufgeladen oder teils gezogen werden; c) der Gebietsteil, wo der Verkehr erlaubt wird, mit der spezifischen Angabe der Straßen, auf welchen das Verkehrsverbot bestehen bleibt.

3. Bei Genehmigungen gemäß Art. 4 Absatz 1 lit. a) liegt es - im Falle der nachgewiesenen andauernden Notwendigkeit, dass dieselbe Person mehrere Transporte des gleichen Transportgutes immer wieder an Verkehrsverbotstagen durchführt - im Ermessen der Präfektur/des Regierungskommissariats, die Erstgenehmigung auch mehrmals, jedoch nicht über das Kalenderjahr hinaus, auf Antrag der betroffenen Person mittels Verlängerungsstempel zu verlängern.

Art. 6

1. Für die in Art. 4 Absatz 1 lit. c) angeführten Fahrzeuge müssen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung zeitgerecht, in der Regel bei der/dem für die Abfahrtsprovinz zuständigen Präfektur/Regierungskommissariat, eingereicht werden, die/das nach Überprüfung der dargelegten Erfordernisse und Dringlichkeit unter Berücksichtigung der örtlichen und allgemeinen Verkehrsverhältnisse die diesbezügliche Genehmigung mit nachstehenden Angaben ausstellen kann:
   [Angaben über Gültigkeitstag(e), des bzw. der Kennzeichen, Abfahrts- und Bestimmungsorte, Fahrtstrecke, zugelassenes Transportgut, die Präzisierung, dass die Ausnahmegenehmigung lediglich für die im Antrag angeführten Produkte gültig ist, sowie über die Anbringung der grünen “a”-Tafeln.]
2. Bei Ausnahmegenehmigungen gemäß Art. 4 Absatz 1 lit. c) für Fahrzeuge die an kontinuierlichen Produktionszyklen gebunden sind, muss die zuständige Präfektur/das Regierungskommissariat die unbedingt notwendige Anfrage, basierend auf die erforderlichen Papiere, die, die Notwendigkeit der Produktionsfirmen an den Produktionszyklus auch an Feiertagen belegt, überprüfen und bewerten. Für die selbigen Ausnahmegenehmigungen, die ausschließlich Fahrzeuge zur Abwicklung von Messen und Märkten sowie Fahrzeuge zum Transport von Bühnenmaterial betreffen, kann die Präfektur/das Regierungskommissariat für den Fall, dass seitens derselben Person die Notwendigkeit besteht, mehrere Fahrten mit den gleichen Produkten in der Verbotszeit durchzuführen, bei Nichtvorliegen von Hinderungsgründen eine einzige Genehmigung mit einer Gültigkeit von nicht mehr als vier Monaten erteilen, in der für jeden Gültigkeitstag die Kennzeichen der genehmigten Fahrzeuge, die genehmigte Fahrtstrecke und die eventuellen Auflagen unterschiedlich angeführt werden können. Im Fall der Fahrzeuge, die für den Transport von Geräten für Live - Veranstaltungen vorgesehen sind, kann die Ausnahmegenehmigung sowohl von der Präfektur/Regierungskommissariat in dem Gebiet wo die Veranstaltung stattfindet, als auch die Präfektur/dem Regierungskommissariat in dem Gebiet wo die Reise anfängt, erteilt werden.

Art. 7

[1. Vorschriften über die Einbringung von Anträgen gemäß Art. 4 durch in Italien ansässige Unternehmen]

2. Für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge kann der Genehmigungsantrag bei der Präfektur/dem Regierungskommissariat der an der Staatsgrenze gelegenen Provinz eingebracht werden, wo die Fahrt auf italienischem Gebiet beginnt, und zwar auch vom Auftraggeber, vom Warenempfänger oder einer von den betroffenen Firmen beauftragten Dienstleistungsagentur. In solchen Fällen haben die Präfekten insbesondere, außer der nachgewiesenen Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit des Transportes auch die Entfernung zum Zielort, die Fahrtstrecke und das Dienstleistungsangebot im Grenzort zu berücksichtigen.

[3. Zusätzliche Bestimmungen für Fahrzeuge mit Abfahrts- oder Zielort Sizilien]

4. Während der Verbotszeiten können die Präfekten, in deren Gebiet Grenzübergangsstellen liegen, für aus dem Ausland kommende Fahrzeuge Dauergenehmigungen ausstellen, um Parkplätze oder Autohöfe in Grenznähe anzufahren.

Art. 8

1. Von den Verkehrsverboten nach Art.1 sind nachstehend angeführte Sonderfahrzeuge und Fahrzeugkomplexe ausgenommen:

a) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst im dringenden Einsatz und im Notfall selbst oder zum Transport von Materialien für genannte Einsätze (Feuerwehr, Zivilschutz usw.)

b) Militärfahrzeuge und Fahrzeuge der Polizeibehörde aus bestätigten dienstlichen Gründen;

c) Fahrzeuge von Körperschaften als Straßeneigner oder als Konzessionäre, sofern aus dringenden Dienstgründen verwendet;

d) Die mit der Aufschrift „Servizio Nettezza Urbana“ versehenen Gemeindefahrzeuge für die Müllabfuhr sowie jene Fahrzeuge die für die Gemeindeverwaltungen Müllentsorgungsdienste „smaltimento rifiuti“ ausführen, sofern sie im Besitz der dafür vorgesehenen von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Bescheinigungen sind;

e) Die Fahrzeuge des Ministeriums für Kommunikationswesen oder der italienischen Post AG, jedoch müssen dieselben mit dem Kennzeichen „PT“ oder „Poste Italiane“ versehen sein, sowie die Rüstfahrzeuge, wenn sie mit der dafür notwendigen, vom (auch ausländischen) Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Bescheinigung ausgestattet sind; weiters auch die Postfahrzeuge zur Ausübung der Postdienste im Sinne des Legislativdekrets Nr. 261 vom 22 Juli 1999 in Kraft tretenden ausgestellten Lizenzen und Genehmigungen vom Ministerium für Kommunikationswesen;

f) Die Rundfunk- und Fernsehdienstfahrzeuge aus dringenden und bescheinigten dienstlichen Gründen;

g) Fahrzeuge, welche Treibstoff, Heizöl oder Gas befördern, sofern Sie für die Großverteilung und den Verbrauch bestimmt sind;

h) Die im Sinne von Art. 104 Abs. 8 der Legislativdekrets Nr. 285 vom 30. April 1992 definierten außerordentlichen landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die nichtstaatliche Straßen befahren, gemäß Legislativdekrets Nr. 461 vom 29.10.1999.

Art. 9

1. Der Transport gefährlicher Güter der Klasse 1 der Klassifizierung gemäß Art. 168 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285 mit nachfolgenden Änderungen ist jedenfalls unabhängig vom Gesamtgewicht des Fahrzeuges außer an den Verbotstagen gemäß Art. 1 vom 1. Juni bis einschließlich 18. September von 18.00 Uhr jeden Freitags bis 24.00 Uhr des darauf folgenden Sonntags untersagt.
2. Für diese Transporte sind keine Ausnahmegenehmigungen der Präfektur zulässig, ausgenommen für den Transport von Feuerwerkskörpern der Kategorie IV und V gemäß Beilage A der Durchführungsbestimmung zu dem mit Kgl. D. vom 6.5.1940, Nr. 635 genehmigten E.T. vom 15.6.1931, Nr. 773, der Gesetze über die öffentliche Sicherheit, unter der Bedingung, dass dieser Transport unter Beachtung aller geltenden Bestimmungen, auf den beantragten Strecken und in den beantragten Zeiträumen nach Prüfung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Straßenverkehrssicherheit erfolgt.
3. Abweichend vom Verbot gemäß Absatz 1 können ebenso von den Präfekturen Genehmigungen aus notwendigen und dringlichen Gründen zur Durchführung von Arbeiten von gesamtstaatlichem Interesse erteilt werden, für die äußerst kurzen Ausführungszeiten und durchgehenden Arbeitszeiten auch an Feiertagen vorgesehen sind, deren Unerlässlichkeit von den Bauträgern durch Unterlagen belegt werden muss. Diese Genehmigungen können nur begrenzt auf betroffene Straßenabschnitte mit geringem Verkehrsaufkommen ausgestellt werden, deren Baustelle sich auf angrenzende Gemeinden beschränkt und nur, wenn keine Situationen vorliegen, die eine potenzielle Gefahr für den Straßenverkehr darstellen könnten. In diesen Genehmigungen sind die Fahrtstre-

cken, die Fahrzeiten und die Modalitäten anzuführen, die die Präfekte für notwendig und zweckmäßig erteilen, damit die Anforderungen höchster Sicherheit der Beförderung und des Straßenverkehrs beachtet werden. Auf alle Fälle sind von der Genehmigung jene Tage auszunehmen, an denen das höchste Aufkommen an touristischem Fahrzeugverkehr in der von der Ausnahmegenehmigung betroffenen Zone zu erwarten ist.

Art. 10

1. Die Verkehrsbewilligungen der Präfekturen gelten auch: für Leerfahrzeuge, aber nur, wenn diese im Rahmen eines Arbeitsprozesses, in den auch die Transportphase einbezogen ist, unbeladen unterwegs sind und diese Phase im Verlauf desselben Arbeitstages wiederholt werden muss.

Art. 11

[1. und 2. Vorschriften für die Präfekturen/Regierungskommissariate]

3. Innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten der Bestimmungen des vorliegenden Dekrets wird mit der „Consulta Generale per L'autotrasporto" die Möglichkeit geprüft Änderungen und Integrationen einzuführen, um eine noch höhere Straßensicherheit zu erreichen damit gewährleistetet wird, dass die Zirkulierung von Fahrzeugen von spezifischen Transporte durchgeführt werden kann oder um Notsituationen zu bewältigen.

Das vorliegende Dekret wird im Gesetzesblatt „Gazzetta Ufficiale della Repubblica italiana" publiziert werden.